

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0656/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2008

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW den vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2008 zur Kenntnis und leitet ihn gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

Sachdarstellung / Begründung:

Nach dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 01.01.2005 müssen alle Gemeinden des Landes ihre Geschäftsvorfälle spätestens zum 01.01.2009 nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) erfassen.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat die Haushaltsplanung und die Buchführung von dem bisherigen System der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) zum 01.01.2008 umgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Haushaltswirtschaft finden sich im 8. Teil der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) sowie in der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO)

Mit der Umstellung geht die Verpflichtung einher, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 95 GO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage vermitteln und ist zu erläutern.

Gemäß § 95 Abs. 3 GO wurde der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der bestätigte Entwurf ist an den Rat zur Feststellung weiterzuleiten.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 GemHVO aus

- der Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO),
- der Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)
- den Teilrechnungen (§ 40 GemHVO)
- der Bilanz (§ 41 GemHVO) und dem
- Anhang (§ 44 GemHVO)

.Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 48 GemHVO beizufügen.

Dieser Vorlage zur Feststellung des Jahresabschlussentwurfes sind zunächst die Ergebnisrechnung und die Schlussbilanz jeweils zum Stichtag 31.12.2008 beigefügt, da sich hieraus die wesentlichen Nachweise zur Haushaltswirtschaft des Jahres 2008, insbesondere zum Jahresergebnis ergeben. Die o.a. weiteren Bestandteile des Jahresabschlussentwurfes werden zur Ratssitzung vorgelegt.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von – 1.776.514,04 € und stellt somit trotz des Ausweises eines Jahresverlustes eine wesentliche Verbesserung (+ 9.331.737,96 €) gegenüber dem Planwert des Ergebnisplanes für das Haushaltsjahr 2008 (- 11.108.252,00 €) dar.

Die Bilanz schließt zum Stichtag 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 703.721.210,53 €.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und so erläutert, dass sich sachverständige Dritte ein Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt machen können. Soweit von Vereinfachungsregeln oder Schätzungen (vgl. §§ 29, 33 u. 34 sowie 56 GemHVO und § 92 Abs. 3 GO) Gebrauch gemacht wurde, sind diese beschrieben.

Einen Überblick sowie nähere Erläuterungen über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft gibt der Lagebericht.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO ist der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiterzuleiten. Durch die Prüfung können sich noch Änderungen in der Ergebnis-/Finanzrechnung sowie in der Bilanz ergeben.

Der geprüfte Abschluss wird nachfolgend durch Beschluss vom Rat festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird entschieden. Der festgestellte Jahresabschluss ist dann der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.